

BVGer C-231/2015 vom 22. September 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-231_2015

FR: TAF C-231/2015 du 22 septembre 2015

IT: TAF C-231/2015 del 22 settembre 2015

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1

Betreffend die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ist die Zwischenverfügung vom 5. März 2015 zu verweisen (vgl. auch (Art. 85bis Abs. 1 AHVG [SR 831.10] sowie Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG [SR 173.32]). Das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht richtet sich grundsätzlich nach dem VwVG (SR 172.021; vgl. Art. 37 VGG). Vorbehalten bleiben gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG die besonderen Bestimmungen des ATSG (SR 830.1).

E. 2

Als Adressatin und Adressat des die Einsprache abweisenden Entscheides sind die Beschwerdeführenden davon berührt und sie haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 59 ATSG, Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerden wurde fristgerecht und formgerecht (vgl. Art. 38 ff. und Art. 60 ATSG, Art. 52 VwVG) eingereicht, weshalb darauf einzutreten ist.

E. 3

Zunächst ist auf den Streitgegenstand im vorliegenden Verfahren einzugehen.

E. 3.1

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung (bzw. der Einspracheentscheid) den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 412 E. 1a m.w.H.). Streitgegenstand im System der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist das Rechtsverhältnis, welches - im Rahmen des durch die Verfügung bestimmten Anfechtungsgegenstandes - den auf Grund der Beschwerdebegehren effektiv angefochtenen Verfügungsgegenstand bildet. Anfechtungs- und Streitgegenstand sind danach identisch, wenn die Verwaltungsverfügung insgesamt angefochten wird; bezieht sich demgegenüber die Beschwerde nur auf einzelne der durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisse, gehören die nicht beanstandeten - verfügungsweise festgelegten - Rechtsverhältnisse zwar wohl zum Anfechtungs-, nicht aber zum Streitgegenstand (BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 412 E. 1b i.V.m. E. 2a; vgl. zum Ganzen auch Urteil BGer 8C_556/2014 vom 11.

Dezember 2014 E. 1.1).

E. 3.2

Vorliegend ist für die Bestimmung des Anfechtungs- und Streitgegenstandes zu beachten, dass es sich um ein mehrstufiges Verfahren handelt (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl. 2009, Art. 25, Rz. 8).

E. 3.2.1

Gemäss Art. 53 ATSG müssen formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war (Abs. 1; prozessuale Revision). Weiter kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Abs. 2; Wiedererwägung). Nach Art. 25 Abs. 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten; wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.

E. 3.2.2

Erweist sich die Zusprechung einer AHV-Rente später als zweifellos unrichtig, nimmt die Verwaltung rückwirkend eine Korrektur vor und fordert die unrechtmässig bezogenen Leistungen zurück. Der Rückforderungsanspruch besteht unabhängig vom Verschulden der versicherten Person (vgl. BGE 122 V 134; Urteile 9C_478/2013 vom 24. Juli 2013 E. 3.1 und 9C_466/2014 vom 2. Juli 2015 E. 4.2 m.w.H.).

E. 3.2.3

Die Erlassfrage ist erst dann prüfen, wenn die Rechtsbeständigkeit der Rückerstattungsforderung feststeht (Urteil 9C_466/2014 E. 3.1 mit Hinweis; vgl. auch Art. 4 Abs. 4 ATSV [SR 830.11]).

E. 3.2.4

Stellt die Verwaltung fest, dass eine versicherte Person AHV-Leistungen unrechtmässig bezogen hat, und erlässt sie eine Rückerstattungsverfügung, stehen der versicherten Person grundsätzlich zwei Möglichkeiten offen: die Einsprache gegen die Rückerstattung als solche oder aber ein Erlassgesuch. Die betroffene Person kann entweder zuerst die Rückforderung bestreiten und anschliessend, bei Misserfolg der Anfechtung, ein Erlassgesuch stellen. Sie kann aber auch auf eine Anfechtung verzichten und sogleich um Erlass der Rückforderung ersuchen, womit die Rückerstattungsverfügung in formelle Rechtskraft erwächst. Ist die Eingabe nicht eindeutig als Einsprache oder als Erlassgesuch qualifizierbar, ist nach Treu und Glauben anhand der Erklärungen in der Eingabe festzulegen, welche der beiden prozessualen Möglichkeiten die betreffende Person ergreifen wollte. In Kombination der genannten Möglichkeiten kann die Empfängerin einer Rückerstattungsverfügung auch von beiden Rechtsbehelfen gleichzeitig Gebrauch machen (zum Ganzen: Urteil 9C_466/2014 E. 3.1 mit Hinweisen auf Rechtsprechung und Literatur).

E. 3.3

Mit je einer Verfügung vom 8. Dezember 2014 hat die Vorinstanz über die rückwirkende Herabsetzung der Renten der Beschwerdeführerin und des Beschwerdeführers entschieden. Mit gleichem Datum hat sie je eine Rückerstattungsverfügung erlassen (welche jedoch entgegen Art. 3 Abs. 2 ATSV keinen Hinweis auf die Möglichkeit eines Erlasses enthält). Die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer haben gegen beide Verfügungen "Einspruch" erhoben und geltend gemacht, sie hätten die Leistungen in gutem Glauben empfangen und eine Kürzung würde eine grosse Härte bedeuten (SAK-act. II/24, SAK-act. I/20). Obwohl sie sinngemäss auch ein Erlassgesuch stellten, wird ohne Weiteres klar, dass die (rückwirkende) Herabsetzung der Renten und damit auch die Rückforderung als solche bestritten wurde.

E. 3.4

Richtigerweise hat daher die Vorinstanz mit den beiden angefochtenen Einspracheentscheiden nicht über die Erlassgesuche befunden. Streitgegenstand bilden im vorliegenden Verfahren demnach die rückwirkende Herabsetzung der Renten und - grundsätzlich - die Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen, obwohl die (nicht anwaltlich vertretenen) Beschwerdeführenden lediglich eine rückwirkende Entplafonierung ab 1. Januar 2015 beantragen. Allerdings wurde der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 28. Januar 2015 die Rückforderung von CHF 9'218.- bereits erlassen (vgl. SAK-act. II/35).

E. 4.1

Nach der Rechtsprechung stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügungsverfügung bzw. des streitigen Einspracheentscheides (hier: 5. Januar bzw. 9. Januar 2015) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verfügungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b).

E. 4.2

Haben beide Ehegatten Anspruch auf eine Altersrente, beträgt die Summe der beiden Renten eines Ehepaares maximal 150 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente (Art. 35 Abs. 1 Bst. a AHVG). Die Kürzung entfällt bei Ehepaaren, deren gemeinsamer Haushalt richterlich aufgehoben wurde (Art. 35 Abs. 2 AHVG).

E. 4.3

Nach dem klaren Wortlaut von Art. 35 Abs. 2 AHVG entfällt die Plafonierung der Renten nur bei gerichtlicher Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes, weshalb getrennte Wohnsitze allein noch nicht zum Absehen einer Plafonierung berechtigen (Urteile BGer 9C_821/2008 vom 28. Oktober 2008 und 9C_505/2014 vom 9. Juli 2014). Die Voraussetzung gemäss Art. 35 Abs. 2 AHVG war bis zum Erlass der streitigen Einspracheentscheide (vgl. E. 4.1) unbestrittenermassen nicht gegeben. Die Beschwerdeführenden haben ein im Jahr 2004 gestelltes Gesuch um gerichtliche Trennung (vgl. Art. 117 ZGB) wieder zurückgezogen und ersuchten erst während des vorliegenden Beschwerdeverfahrens um gerichtliche Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes bzw. um Eheschutzmassnahmen (vgl. Art. 175 f. ZGB; Beilage zu act. 8). Die Rentenverfügungen vom 12. Januar 2012 waren demnach - soweit auf eine Plafonierung verzichtet wurde - zweifellos unrichtig im Sinne von Art. 53 Abs. 2 ATSG. Die Berichtigung periodischer Dauerleistungen ist regelmässig von erheblicher Bedeutung (vgl. Urteil BGer 9C_482/2009

vom 19. Februar 2010 E. 3.4.2 m.w.H.), weshalb auch die zweite Voraussetzung für eine Wiedererwägung erfüllt ist. Ob zudem die Voraussetzungen für eine Revision erfüllt wären, muss daher nicht beurteilt werden.

E. 4.4

Die Beschwerdeführerin macht geltend, der Gerichtsschreiber des Bezirksgerichts habe sie - nach Eingang des Antrages auf gerichtliche Trennung - angerufen und ihr erklärt, dass es für sie keine Rolle spiele, ob sie gerichtlich oder nur faktisch getrennt seien. Entscheidend sei der (steuerrechtliche) Wohnsitz. Dem Rat des Gerichtsschreibers folgend, hätten sie das Gesuch um Ehetrennung zurückgezogen.

E. 4.4.1

Der in Art. 9 BV verankerte Grundsatz von Treu und Glauben statuiert ein Verbot widersprüchlichen Verhaltens und verleiht einer Person Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden (BGE 131 II 627 E. 6.1). Für eine Berufung auf den Vertrauensschutz, welcher unter bestimmten Umständen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung der Rechtsuchenden gebieten kann, müssen nach der Rechtsprechung folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: 1. die Behörde hat in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt; 2. die Behörde war für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig oder die rechtsuchende Person durfte die Behörde aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten; 3. die Person konnte die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne Weiteres erkennen; 4. im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft hat sie Dispositionen getroffen, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können und 5. die gesetzliche Ordnung hat seit der Auskunftserteilung keine Änderung erfahren (BGE 131 V 472 E. 5; Urteil BGer 9C_729/2014 vom 16. April 2015 E. 4.3 m.w.H.).

E. 4.4.2

Die Beschwerdeführerin macht nicht geltend, der Gerichtsschreiber des Bezirksgerichts habe ihr mit Bezug auf den späteren Anspruch auf die AHV-Rente eine (unrichtige) Auskunft erteilt und sie habe davon ausgehen dürfen, dass er für solche Auskünfte auch zuständig sei. Vielmehr räumt auch die Beschwerdeführerin ein, zum damaligen Zeitpunkt (im Mai 2004) habe niemand an die Pensionierung gedacht (C-231/2015 act. 1). Soweit sich die Beschwerdeführerin auf den Vertrauensschutz beruft, kann sie daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten.

E. 4.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz zu Recht die beiden Einzelrenten rückwirkend ab 1. Februar 2012 plafoniert und die zu viel ausgerichteten Leistungen zurückgefordert hat. Die Beschwerden erweisen sich als offensichtlich unbegründet und sind daher im einzelrichterlichen Verfahren abzuweisen (vgl. Art. 23 Abs. 2 VGG i.V.m. Art. 85bis Abs. 3 AHVG).

E. 5

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Die obsiegende Vorinstanz hat als Bundesbehörde keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 73.320.2]). Den

unterliegenden Beschwerdeführenden ist entsprechend dem Verfahrensausgang ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.